

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Oberösterreich und Salzburg

Steiermark und Kärnten

Tirol und Vorarlberg



Nr. I / 2010

ausgegeben am 12.05.2010

Verordnung

206. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, ZI 67/10

Der Kammertag hat in seiner 94. Sitzung am 07. Mai 2010 beschlossen:

ÄNDERUNGEN DES STATUTS DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, ZI. 176/04, in der Fassung 205. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ZI. 202/09 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs 2 2. Satz lautet:

Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits angefallenen Alters-, Witwen-, eingetragenen Partner- oder Berufsunfähigkeitspension unterliegt weiterhin dieser Anpassung.

2. § 15 lautet:

§ 15 Witwen- und eingetragene Partnerpension

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe Witwe, eingetragener Partner, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, eingetragene Partnerin, Lebensgefährte, Ehegatte.

1) Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem anwartschaftsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14. Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Be-

fugnis oder nach Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich

1a) Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zugrunde zu legen.

2) Die Witwenpension und eingetragene Partnerpension nach einem leistungsberechtigten Ziviltechniker beträgt 60% dieser Leistung.

3) Kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen und alle eingetragenen Partner, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen. Einer Witwe oder einem eingetragenen Partner, die bzw. der das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr bzw. sein Ansuchen, das innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.

4) Wenn die Witwe oder der eingetragene Partner mehr als 20 Jahre jünger ist als der Ziviltechniker, entsteht der Anspruch auf eine Witwenpension bzw. eine eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der dem über 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschied zwischen der Witwe bzw. dem eingetragenen Partner und dem Verstorbenen entspricht (Wartefrist).

5) Im Falle der Verehelichung oder Eintragung einer Partnerschaft eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension nur gewährt, wenn die

Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als drei Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe bzw. der eingetragene Partner um mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der dem über zehn Jahre hinausgehenden Altersunterschied entspricht (Wartefrist).

6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn:

- a) in der Ehe ein Kind geboren wurde,
- b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde,
- c) die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten von diesem schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte,
- d) dem Haushalt der Witwe oder des hinterbliebenen eingetragenen Partners ein Kind des verstorbenen Ziviltechnikers angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat, oder
- e) die Ehe oder eingetragene Partnerschaft vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners länger als 15 Jahre gedauert hat.

7) Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmalbetrag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalbetrages erfolgt durch das Kuratorium.

8) Der Anspruch auf die Witwenpension erlischt, wenn sich die Witwe wieder verehelicht oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Der Anspruch auf die eingetragene Partnerpension erlischt, wenn der eingetragene Partner wieder eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder sich verehelicht. Eine Witwenpension bzw. eine eingetragene Partnerpension wird nicht gewährt, wenn die Witwe bzw. der eingetragene Partner, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 16 lautet:

§ 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, den hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin oder an Verwandte

1) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben auch hinterbliebene ehemalige Ehegatten und hinterbliebene ehemalige eingetragene Partner von Ziviltechnikern, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes aufgehoben, geschieden oder rechtskräftig für nichtig erklärt war oder die eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes aufgelöst war und wenn der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt an den ehemaligen Ehegatten bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leis-

ten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist.

2) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe oder ein hinterbliebener eingetragener Partner gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension bzw. eingetragene Partnerpension hat. Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe, einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.

3) Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension bzw. fiktiven eingetragenen Partnerpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.

4) Im Fall der (Wieder)Verehelichung oder der (erneuten) Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension für die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet haben.

5) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder ein/e Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr überschritten hat, sofern sie/er dem Verstorbenen in den letzten zehn Jahren den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe oder geschiedene Ehegattin, bzw. kein eingetragener Partner oder ehemaliger eingetragener Partner vorhanden ist.

§ 17 Abs 2 lautet:

Besteht für den überlebenden leiblichen Elternteil kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16, werden Halbwaisen die gleichen Waisenpensionen wie Vollwaisen gewährt. Das gleiche gilt, solange der Anspruch auf eine Witwenpension auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.

§ 17 Abs 6 lautet:

Waisenpensionen werden neben Witwenpensionen oder eingetragenen Partnerpensionen gemäß § 15

bzw. Hinterbliebenenpensionen gemäß § 16 gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Leistung, auf die der Ziviltechniker Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Hinterbliebenen im Verhältnis der Höhe der Leistungsansprüche zueinander zu kürzen.

§ 19 Abs 3 lautet:

Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, reduziert sich damit die Leistung aus dem "persönlichen Pensionskonto" (nicht bei Stundung gemäß § 8 Abs 1). Offene Beiträge, Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Sterbekassenfondsbeiträge etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf. Für Beiträge, die nach dem für die Zuerkennung der Pension maßgeblichen Stichtag einbehalten oder einbezahlt wurden, ist auf Antrag die Pension ab dem dem Antrag folgenden Kalenderjahr, frühestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten, neu zu berechnen und ab diesem Zeitpunkt aufgrund der neuen Berechnung auszuführen.

§ 25 Abs 5 lautet:

Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekannt gegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe bzw. den eingetragenen Partner, subsidiär an die Erben auszuführen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe, eingetragenen Partner oder Erben auszuführen, muss ein Drittel des Betrages auf die Dauer von zwei Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.

§ 26 Abs 10 lautet:

Die Änderungen in §§ 12 Abs 2 2. Satz, 15, 16, 17 Abs 2 und Abs 6, 19 Abs 3 und 25 Abs 5 treten mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 26 Abs 11 lautet:

§ 19 Abs 3 ist nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen ein Anspruch nach dem 31.12.2010 entsteht. Nach erfolgter Kundmachung in den amtlichen Nachrichten ist auf die Regelung des § 19 Abs 3 und diese Übergangsbestimmung zumindest einmal im redaktionellen Teil von WE aktuell hinzuweisen.

§ 26 Abs 12 lautet:

Der Geschäftsplan hat die Anforderungen von § 31 Abs. 1 ZTKG zu erfüllen und sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, soweit diese nicht bereits im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt sind. Weitergehende Angaben nach den Bestimmungen des Statuts, insbesondere § 20 können bis 31.12.2011 unterbleiben.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

Verordnung

207. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend den Geschäftsplan des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, ZI. 68/10

Redaktioneller Hinweis: Der Geschäftsplan wurde in den Amtlichen Nachrichten auf den Seiten 5 – 42 kundgemacht, das vollständige PDF ist im Mitgliederbereich der bAIK-Homepage abrufbar.

P.b.b.
Verlagsort 1040 Wien
10Z038396M

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien, Karlsgasse
9, 2. Stock, Tel.: 01/5055807

www.arching.at; DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 2. Stock

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkon-
sulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040
Wien, Karlsgasse 9, 2. Stock.

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich
befugten und beideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: gesetzmäßige Kundmachung (die
als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kundma-
chungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes sind
solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulenten-
kammer sowie der Kammern der Architekten und Ingeni-
eurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgen-
land, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und
Salzburg und für Tirol und Vorarlberg..

Ausgabe Nr. I / 2010, Auflage: 6700